

Aktionsbündnis: Soziale Gerechtigkeit - Stoppt den Sozialabbau !
Leipzig - Nordsachsen



Die Regelsatzverordnung der Hartz-IV-Gesetzgebung gesteht einem Haushaltsvorstand ein Arbeitslosengeld-II bzw. ein Sozialgeld von 345,- Euro pro Monat für die folgenden Ausgaben zu.

Abteilung 01/02	Position	Euro
1 Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren	01.0	132,71
Abteilung 03		
2 Bekleidungsstoffe	03.111.01	0,56
3 Bekleidung (Strumpfwaren)	03.12	23,14
4 Andere Bekleidungsartikel und Zubehör	03.131.01	2,12
5 Chemische Reinigung, Waschen, Reparatur und Miete von Bekleidung	03.141.01	1,70
6 Schuhe und andere Fußbekleidung	03.21	6,09
7 Reparatur und Miete von Schuhen	03.221.01	0,64
Abteilung 04		
8 Reparatur der Wohnung (Mieter/ Untermieter)	04.311.01	3,50
9 Dienstleistungen f. Instandhaltung bzw. Reparatur Wohnung (Mieter)	04.321.01	1,69
10 Strom (Mieter, Untermieter)	04.511.01	20,74
Abteilung 05		
11 Möbel und Einrichtungsgegenstände	05.110.01	5,95
12 Teppiche und Bodenbeläge	05.121.01	1,36
13 Reparatur an Möbeln, Einrichtung etc.	05.131.01	0,30
14 Heimtextilien	05.210.01	2,32
15 Andere Haushaltgroßgeräte	05.310.01	2,83
16 Kühl und Gefriermöbel	05.311.01	1,58
17 Waschmaschinen etc.	05.312.01	2,25
18 Kleine elektrische Haushaltsgeräte	05.320.01	1,49
19 Reparaturen an Haushaltsgeräten	05.331.01	0,72
20 Glaswaren, Tafelgeschirr u.a. Gebrauchsgüter für die Haushaltsführung	05.410.01	2,51
21 Werkzeuge und Geräte für Haus und Garten	05.5	1,58
22 Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung	05.61	4,81
Abteilung 06		
23 Pharmazeutische Erzeugnisse	06.111.01	6,98
24 andere medizinische Erzeugnisse	06.112.01	2,05
25 Therapeutische Geräte und Ausrüstungen	06.113.01	4,14
Abteilung 07		
26 Fahrräder	07.131.01	0,74
27 Ersatzteile und Zubehör für Privatfahrzeuge (und Zubehör für Fahrräder)	07.211.01	0,35
28 Verkehrsdienstleistungen (Schienenverkehr und Straßenverkehr)	07.310.01 07.320.01	18,11
Abteilung 08		
29 Post- und Kurierdienstleistungen	08.110.01	3,82
30 Telefon, Faxgeräte, Anrufbeantworter	08.12	0,70
31 Telefon- und Telefaxdienstleistungen	08.131.01	17,85
Abteilung 09		
32 Rundfunkgeräte	09.111.01	0,71
33 Fernsehgeräte	09.112.01	1,77
34 Informationsverarbeitungsgeräte, inkl. Software	09.131.01	1,83
35 Größere langlebige Gebrauchsgüter für Freizeit im Freien/Räumen, Musikinstrumente	09.21	3,30
36 Spiele, Spielzeug, Hobbywaren	09.31	2,53
37 Gartenerzeugnisse und Verbrauchsgüter für Gartenpflege, Schnittblumen	09.32	3,56
38 Besuch von Sport- und Freizeitveranstaltungen bzw. -einrichtungen	09.420.01	4,63
39 Ausleihgebühren	09.423.02	0,45
40 Sonstige Freizeit- und Kulturdienstleistungen	09.425.01	2,26
41 Zeitungen, Zeitschriften und andere Druckerzeugnisse	09.500.01	10,24
42 Bücher	09.511.01	5,98
43 Schreibwaren und Zeichenmaterialien	09.541.01	2,21
Abteilung 11		
44 Verpflegungsdienstleistungen (= Verzehr außer Haus)	11.1	10,06
Abteilung 12		
45 Friseurdienstleistungen und andere Dienstleistungen für die Körperpflege	12.111.01	9,90
46 Elektrische Geräte, Artikel und Erzeugnisse für die Körperpflege	12.120.01	8,04
47 Finanzdienstleistungen	12.510.01	0,36
48 Andere Dienstleistungen	12.610.01	1,82

Weitere Informationen unter: www.aktionsbuendnis-leipzig.de

Erläuterungen zum Regelsatz:

1. Viele schwer zu pauschalierende Positionen wurden ehemals durch andere Kostenträger übernommen. Sie sind bei der Zusammenlegung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe als einmalige Leistungen in Wegfall gekommen, ohne dass der Gesetzgeber dafür einen Ausgleich geschaffen hat. Die Kosten dafür sind im Regelsatzes nicht enthalten. Darunter fallen u.a.:
die Einrichtung eines durch Rechtsprechung zustehenden Kabelanschluss (Sozialamt) • die Antibabypille (Sozialamt) • Bestattungskosten (GKV und Sozialamt) • Sehhilfen • Urlaubsgeld für Sozialhilfeempfänger mit Kind (Sozialamt) • Weihnachtsgeld für Sozialhilfeempfänger (Sozialamt)

2. Der vorliegende Regelsatz enthält keine Summe für kostenpflichtige Vorsorgeuntersuchungen (= individuelle Gesundheitsleistungen laut IGEL-Liste) und Zahnersatz. Außerdem wird der seit Anfang 2004 geltende Eigenanteil für Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung nicht ausreichend im Regelsatz berücksichtigt.

3. Die Höhe des Regelsatzes eines Kindes lässt sich nicht einfach – wie von Gesetzgeber bestimmt -prozentual vom Regelsatz des Haushaltvorstandes ableiten, da auch hier spezifische Leistungen, welche ehemals gewährt wurden, in Wegfall gekommen sind wie z.B.:
der Kindergeldfreibetrag in Höhe von 10,25 pro Monat; Leistungen für Schulbedarf (jährlich ca. 126,- Euro); der anrechnungsfreie Hinzuverdienst für Jugendliche von 40 Euro Taschengeld pro Monat zur Sozialhilfe (derzeit bleiben davon nur 6 Euro übrig).
Zudem sind die Kosten für einen Kindertagesstättenplatz im Regelsatz des noch nicht schulpflichtigen Kindes nicht enthalten.

4. Der vom Gesetzgeber beschlossene Regelsatz sieht keine Ausgaben für **Rechtsschutzversicherung, Hausratsversicherung, private Unfallversicherung** und **private Haftpflichtversicherung** vor.

5. Obwohl der Gesetzgeber dem Erwerbslosen ein angemessenes Auto zugesteht, sind im Regelsatz
KfZ-Teilkasko, KfZ-Haftpflichtversicherung und **KfZ-Steuern** nicht vorgesehen.

6. Der Gesetzgeber geht bei dem einem Haushaltsvorstand zugebilligten Regelsatz davon aus, dass der Erwerbslose vom Regelsatz pro Monat

- 1,58 Euro spart, um Kühl- oder Gefriermöbel nach 13 Jahren im Wert von 246,46 Euro zu kaufen.
- 2,25 Euro spart, um Waschmaschinen etc. nach 12 Jahren im Wert von 324,00 Euro zu kaufen.
- 0,71 Euro spart, um Rundfunkgeräte nach zehn Jahren im Wert von 85,20 Euro zu kaufen.
- 1,77 Euro spart, um Fernsehgeräte nach zehn Jahren im Wert von 212,40 Euro zu kaufen.

7. Bei dem hier erläuterten Regelsatz handelt es sich um den Regelsatz des erwerbslosen Haushaltsvorstand. Erwerbslosen Lebenspartner, erwerbslosen Jugendlichen und Kindern wird nur ein erheblich geringerer Regelsatz zugestanden, wobei das Kindergeld ebenso wie Unterhalt vollständig – ggf. auch auf den Regelsatz des Erziehungsberechtigten – angerechnet wird.

Darüber hinaus erheben sich unter anderem folgende Fragen:

- Warum wird der einkommensschwachen Arbeitnehmerhaushalten zustehende Kinderzuschlag (bis zu 140 Euro) den Erwerbslosen nicht zugestanden?
- Warum werden die nach § 21 StGB II vorgesehenen Mehrbedarfszuschläge in der Regel ohne Begründung abschlägig beschieden?
- Warum wird der Regelsatz pauschal mit 30 Tagen pro Monat berechnet, obwohl das Jahr 365 und nicht nur 360 Tage zählt?
- Warum sind die Stromkosten nur zu 85 % im Regelsatz enthalten?
- Warum gibt es keinen Inflationsausgleich? Die Preise steigen, aber ausgerechnet denjenigen Menschen, denen es wirtschaftlich und finanziell am schlechtesten geht, wird die Erhöhung der Sozialeinkommen seit Jahren verweigert. Dabei steigen die Steuereinnahmen des Staates an. Selbst Unternehmer und Besserverdienende wurden steuerlich entlastet.

Weitere Informationen unter: www.aktionsbuendnis-leipzig.de